



Muster-Hygieneplan zu Coronavirus SARS-CoV-2
für Proben und Aufführungen kirchlicher Chöre
im Bistum Würzburg
Stand 22.06.2020

1. Maßnahmenkonzept

Die Chorleitung und der Rechtsträger des Chores (Pfarrei, Verein, Ordensniederlassung, etc.) tragen die Verantwortung für die Sicherstellung der hygienischen Erfordernisse durch Anleitung, Kontrolle und ggf. Kontakt zu den einschlägigen Behörden.

2. Vor Aufnahme des Probebetriebes klären und hier eintragen

- Name des Chores:

- Adresse des Probenraumes:
- Evtl. Sondernutzungsgenehmigung des Raumes:
- Raumhöhe: (≥ 3,50m) bestuhlbare Fläche qm:
- resultierende Gruppengröße (z.B. 48 qm : 6 qm = 8) :

- Probenzeit und -dauer:

- Möglichkeit zur Handreinigung/-desinfektion:
- Lüftungsmöglichkeit:

- Zuständig für Anwesenheits- und Sitzplatzlisten:

- Namen der Hygieneverantwortlichen:

3. Organisation

- Chorproben sollten bevorzugt im Freien unter Einhaltung der Abstandsregeln (2-3m im Kreis, p. Person 6qm) stattfinden. Beachte – genehmigte Freifläche, Abstandsregeln, keine Besucher/Zuschauer, Witterung,
- Es ist mindestens ein*e Hygieneverantwortliche*r zu bestimmen, der*die auf die korrekte Hygienekonzepte vor, während und nach der Probe achtet. Diese*r ist in das Hygienekonzept einzuweisen.
- Hygienehinweise sind allen Sänger*innen im Vorfeld oder spätestens zu Beginn der Probe mitzuteilen..
- Zur ersten Probe wird von allen Beteiligten eine Bestätigung über die Einhaltung der Corona-Hygienemaßnahmen eingefordert. Bei Kindern und Jugendlichen ist die Einwilligung der Erziehungsberechtigten zur Teilnahme notwendig. Beachte – Aufbewahrung beim Träger.
- Kontaktdaten aller Personen, bzw. 1 Person p. Hausstand (Name, Vorname, Anschrift, eMail, Telefonnummer) sowie der Zeitraum des Besuchs sind nach Einholen des Einverständnisses zur Ermöglichung einer Kontaktpersonennachverfolgung zu dokumentieren und durch den Betreiber für den Zeitraum von 1 Monat beginnend mit dem Tag des Besuchs aufzubewahren und im Anschluss unter Beachtung der DSGVO zu vernichten. Eine Verarbeitung der Daten zu anderen Zwecken ist nicht zulässig.
- Auf die geltenden Schutzmaßnahmen und Verhaltensregeln (inkl. allgemeinen Regeln des Infektionsschutzes wie „Husten- und Niesetikette“, Einordnung von Erkältungssymptomen etc.) ist durch geeignete Hinweisschilder aufmerksam zu machen. Hierzu sind an den Eingängen und in den sanitären Anlagen sind Hinweisschilder zu den Hygienestandards anzubringen. (Hinweisschilder siehe www.infektionsschutz.de)
- Die Nutzung von sanitären Einrichtungen und Umkleiden ist unter Beachtung der gebotenen Schutzmaßnahmen zulässig.
- Die Gesamtdauer der Probe darf nicht mehr als 60 Minuten je Gruppe betragen.
- Ansammlungen von Zuschauern sind zu unterbinden.
- Chorleiter*innen und sonstige Verantwortliche sollten über Ansteckungsrisiken und mögliche Symptome informiert sein.¹

¹ https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Steckbrief.html#doc13776792bodyText1

4. Handhygiene

- Vor der Probe und beim Probenraum sind alle Teilnehmer verpflichtet – gründliches Händewaschen mind. 20-30 Sekunden mit Wasser und Flüssigseife oder Handdesinfektion (30 Sekunden lang, auf Verfallsdatum achten!). Beachte - Geeignete Waschgelegenheiten bzw. Desinfektionsspender sind bereitzustellen.
- Zum Abtrocknen sind Einmalhandtücher bereitzustellen.
- Hände sind vom Gesicht fernzuhalten.
- Türklinken und Fahrstuhlknöpfe wenn möglich nicht mit der Hand berühren, sondern ggf. den Ellenbogen benutzen!

5. Husten- und Niesetikette

- Beim Husten und Niesen ist größtmöglicher Abstand zu wahren, sich möglichst wegzudrehen und in die Armbeuge/ein Papiertaschentuch zu husten und zu niesen, das danach entsorgt wird.
- Nach dem Naseputzen/Niesen/Husten sind die Hände gründlich zu desinfizieren / waschen.

6. Beteiligte protokollieren

- Ein*e Protokollführer*in ist verbindlich zu benennen.
- In jeder Probe/Zusammenkunft werden die Kontaktdaten (Name/Adresse/Erreichbarkeit) und die Sitzposition aller Anwesenden protokolliert, um ggf. spätere Infektionsketten nachzuverfolgen.
- Die erhobenen Daten dürfen nicht zu einem anderen Zweck als der Aushändigung auf Anforderung an die Gesundheitsämter verwendet werden und sind nach Ablauf eines Monats nach Erhebung gemäß der geltenden Datenschutzgrundverordnung zu löschen.

7. Tragen von Mund-Nasen-Bedeckung

- Ist von allen Beteiligten (ab 6 Jahren) mitzubringen und in (längeren) Singpausen, so wie vor und nach der Probe, zu tragen.
- Ein Tragen der Mund-Nasen-Bedeckung in der gesamten Probe ist in Erwägung zu ziehen.
- Einmalmasken sollten für diejenigen Sänger*innen zur Verfügung stehen, die ihre Mund-Nasen-Bedeckung vergessen haben.
- Auf sachgerechten Umgang wird vor der Probe hingewiesen.
- Eine Entsorgung von Einmalmasken in den normalen Abfall soll nicht erfolgen. Entweder wird ein Sonderabfallbehälter gestellt oder die Nutzer*innen nehmen die Einmalmasken in einem Plastikbeutel wieder mit.

8. Abstandsregeln

- Ein Mindestabstand von 2-3 m zu allen Personen in alle Richtungen ist beim Singen strikt einzuhalten (Stühle dementsprechend aufstellen oder Stehflächen im Abstand markieren, vor Ort geltende zusätzliche Vorschriften beachten). Diese Vorgabe ergibt sich durch die „Handlungshilfe Religionsgemeinschaften zum SARS-CoV-2-Arbeitsschutzstandards“ der für die Chormitglieder zuständigen Verwaltungsberufsgenossenschaft (VBG).
- Für die Proben ist eine verbindliche Sitzordnung festzulegen.
- Der Abstand zwischen Chorleitern*innen und den Chorsängern*innen muss wenigstens 4 m betragen.
- Markierungen auf dem Boden/an den Wänden geben Laufwege vor, um Kontakt auch in engen Fluren und in sanitären Anlagen zu vermeiden.
- Die Abstandsregeln sind auch auf dem Weg zum Probenplatz und in Pausen zu beachten.
- Zu- und Ausgänge und die Wege dorthin sind, wenn irgend möglich, voneinander zu trennen.
- Finden mehrere Veranstaltungen im gleichen Gebäude statt, ist darauf zu achten, dass Kontakte zwischen den Gruppen unbedingt vermieden werden. Ggf. sind mehrere Zugangs-/Ausgangsbereiche für diese Gruppen zu bestimmen, idealerweise als „Einbahnstraßenregelung“ durch getrennten Eingang/Ausgang.

9. Räumlichkeiten / Lüftung

- Bei Chorproben, die ausnahmsweise innen stattfinden, muss der Raum nach 20 Minuten für 10 Minuten gelüftet werden.
- Die maximale Personenzahl bei einer Probe in Innenräumen liegt bei 50 Personen.
- Die Räumlichkeiten müssen groß genug sein, dass die Abstandsregeln eingehalten werden können (Anhaltspunkt pro Person ca. 6 qm).
- Die Raumhöhe muss mindestens 3,5 m betragen.
- Es sollte möglichst mit festen Gruppen immer in den gleichen Räumen geprobt werden.
- Aufgrund dieser Vorgaben bilden vor allem Kirchen – sofern nicht nur die Chor-Empore, sondern der gesamte Raum zur Verfügung steht – eine gute Option als Probenraum (vorbehaltlich der Zustimmung durch den jeweils verantwortlichen Pfarrer).
- Sanitärreinrichtungen sind nach Möglichkeit dauerhaft zu belüften.

10. Rhythmisierung

- Sollten mehrere Chorgruppen nacheinander proben, so ist zwischen den Proben eine Pause von mindestens 15 Minuten einzuplanen, um Kontakte zwischen den Sänger*innen zu vermeiden und eine ausreichende Belüftung zu gewährleisten.

11. Umgang mit Instrumenten und Noten

- Alle Gegenstände (z.B. Noten, Notenmappen, Bleistifte) sind personenbezogen zu verwenden und von den Teilnehmenden selbst mitzubringen.
- Wenn dies nicht möglich ist, muss eine gründliche Reinigung/Desinfektion nach der Nutzung erfolgen.
- Wird die Tastatur des Probeninstrumentes während der Probe von mehreren Personen benutzt, ist die Verwendung von Einmalhandschuhen vorgeschrieben.
- Zutritt betriebsfremder Personen beschränken.

12. Trinken

- Trinkbehältnisse müssen von den Teilnehmern selbst mitgebracht werden und dürfen nicht gemeinsam genutzt werden.

13. Reinigung

- Die notwendige Reinigung der genutzten Gegenstände sowie der Sanitär-, Gemeinschafts- und Pausenräume erfolgt regelmäßig durch den Träger.
- Kontaktflächen sind regelmäßig mit einem fettlösenden Haushaltsreiniger zu reinigen oder mit einem mindestens begrenzt viruziden Mittel zu desinfizieren.

14. Schutz besonders gefährdeter Personen / Umgang mit Risikogruppe

- Personen, die einer Risikogruppe² angehören, müssen auf die möglichen Gefahren durch die Teilnahme an Chorproben hingewiesen werden.
- Nehmen Personen einer Risikogruppe nach chorseitig erfolgter Belehrung dennoch freiwillig an Chorproben teil, so handeln sie vollumfänglich in eigener Verantwortung und Haftung.

15. Ausschluss von der Chorprobe

- Personen, die
 - positiv getestet oder als positiv eingestuft gelten,
 - in Quarantäne sein müssen,
 - Symptome einer Atemwegserkrankung oder andere Symptome von Covid-19³ zeigen bzw. anderweitig erkrankt sind,
 - nicht zur Einhaltung dieser Hygieneregeln bereit sind,dürfen grundsätzlich nicht an der Probe teilnehmen. Ihnen ist im Rahmen des Hausrechtes der Zutritt zu verwehren.

16. Vorgehensweise beim Auftreten von Krankheitsfällen

- Zeigen Sänger*innen Anzeichen einer Atemwegserkrankung bzw. anderer Symptome von Covid 19, sind sie von der Probe umgehend auszuschließen.
- Sollten Teilnehmer*innen einer Probe im Nachhinein positiv getestet werden, sind die Protokollisten vom Chorleiter*in bzw. dem Chorvorstand dem zuständigen Gesundheitsamt auszuhändigen.

Würzburg, den 22.06.2020

Gregor Frede

Diözesanmusikdirektor

² https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Risikogruppen.html

³ https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Steckbrief.html#doc13776792bodyText2

Einwilligung zur Teilnahme an Proben und Auftritten
während der Covid-19-Pandemie

Hiermit bestätige ich (VN, NN, Anschrift) _____ ,

dass ich mit der Teilnahme meines Kindes _____

an den Proben und Aufführungen des Chores _____

in Zeiten der Corona-Pandemie auf eigenes Risiko einverstanden bin.

Ich habe die vom Chor getroffenen Schutzmaßnahmen zur Kenntnis genommen. Die vorgeschriebenen persönlichen Hygienemaßnahmen entsprechend dem Konzept vom

_____ werden mein Kind und ich nach bestem Wissen und Gewissen befolgen.

Ort, Datum

Unterschriften der Erziehungsberechtigten